DER ARZNEIMITTELBRIEF

Jg. 37, S. 48; Ausgabe 06 / 2003

Leserbrief: Informationen über das Verordnungsverhalten in Praxen

Dr. G.E. aus Bremen schreibt: >> Anbieter von Praxisprogrammen analysieren die Verordnungsdaten, wenn ihnen die entsprechenden Daten monatlich zugesandt werden, um vor Budgetüberschreitungen zu schützen. Dafür erstatten sie den beteiligten Ärzten jährlich 300 EUR. Es handelt sich oft um Unternehmen der Pharmaindustrie, die auf diesem Wege bereits Überblick über das Verordnungsverhalten von 15000 niedergelassenen Ärzten erhalten haben. … Sicher werden in näherer Zukunft die Pharmareferenten noch gezielter ihr Geschäft betreiben können. Dieses Spiel der gegenseitigen Vorteilsnahme sollte boykottiert werden.

Antwort: >> Das Verordnungsverhalten ist ein komplexes und sehr persönliches Charakteristikum eines Arztes, das jeweils an den medizinischen Fortschritt und die Möglichkeiten der Versicherungen angepaßt werden muß. Da können Dinge aus dem Ruder laufen. Informationssysteme sind deshalb sicher hilfreich. Aber man braucht dazu seine Daten nicht an interessierte Firmen zu verkaufen, denen man damit gezielte und um so lästigere Werbestrategien ermöglicht. Viele Praxis-Informationssyteme gestatten, die eigenen Verordnungen über jeden gewünschten Zeitraum auszudrucken. Das Frühwarnsystem der Kassenärztlichen Vereinigung benachrichtigt darüber hinaus über Richtgrößen-Überschreitungen. Zusätzlich wird die KV noch im Verlauf dieses Jahres eine arztbezogene Arzneimittelinformation herausgeben mit Daten über Verordnungen und Umsätze in jeder Praxis in einzelnen Marktsegmenten (Generika, Me-too-Präparate, umsatzstarke Arzneimittel) im Vergleich zur Fachgruppe. Auch das Projekt Pharm*pro der Krankenkassen bietet Beratungen zum Verordnungsverhalten an auf dem Boden einer individuellen Analyse (s.a. AMB 1997, **31**, 40a). Es ist also wirklich nicht nötig, die Praxisdaten zu verkaufen, um informiert zu werden.

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nur mit Genehmigung der Herausgeber des ARZNEIMITTELBRIEFS gestattet.